## Bestätigung über Sachzuwendungen an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Zuwendungen nach §§ 10b, 34g EStG		
Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)		
Bestätigung über Sachzuwendungen		
m Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des priva- en Rechts		
Name und Anschrift des Zuwendenden:		
Wert der Zuwendung – in Ziffern –	– in Buchstaben –	Tag der Zuwendung:
Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.		
Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.  Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.  Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.  Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.  Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)		
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)		
verwendet wird.		
<ul> <li>□ Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).</li> <li>□ Es handelt sich <u>nicht</u> um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.</li> </ul>		
Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)		
Hinweis:		

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).